

**SATZUNG DER STADT SCHLÜCHTERN
ÜBER DIE ABWEICHUNG VON DEN HERSTELLUNGSMERKMALEN
IN DER ÖFFENTLICHEN WEGEFLÄCHE FLUR 7, FLURSTÜCK 52, GEMARKUNG
KLOSTERHÖFE**

Aufgrund § 132 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1996 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Artikel 24 des Gesetzes vom 20.12.1996 (BGBl. I S. 2049), in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.12.1998 (GVBl. I S. 562), und §§ 2 und 13 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Schlüchtern vom 12.07.1994 hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 28.06.1999 folgende

Satzung der Stadt Schlüchtern über die Abweichung von den Herstellungsmerkmalen in der öffentlichen Wegefläche Flur 7, Flurstück 52, von der Einmündung K 927 bis zur Einmündung der landwirtschaftlichen Wegefläche Flur 7, Flurstück 62, Gemarkung Klosterhöfe,

beschlossen:

**§ 1
Herstellungsmerkmale**

In Abweichung von den Herstellungsmerkmalen des § 13 der Satzung über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 12.07.1994 wird auf der Ausbaustrecke ein einseitiger Gehweg entlang der östlich gelegenen Grundstücke erstellt; die übrigen Herstellungsmerkmale bleiben unberührt.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft.

Schlüchtern, den 29. Juni 1999

Der Magistrat der
Stadt Schlüchtern

(F r i t z s c h)
Bürgermeister